

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# 8.12.2015: La Visite des Romands

- Joëlle Vuille, Neuchâtel
- André Kuhn, Lausanne
- Yvan Jeanneret, Genève



# 8.12.2015: La Visite des Romands

Yvan Jeanneret:  
Responsabilité pénale  
de la personne morale (45 min)

André Kuhn:  
Responsabilité pénale  
du mineur (45 min)



# Fahrlässigkeit ?

«Zahnärztin liess eine Patientin... Lachgas in üblicher Menge einatmen. Die... Geschädigte geriet in eine Bewusstseinsstrübung, zog die Maske ab, blickte etwas starr, ...erhob sich vom Operationsstuhl, trat auf den... Balkon und stürzte sich über das Geländer in die Tiefe.»

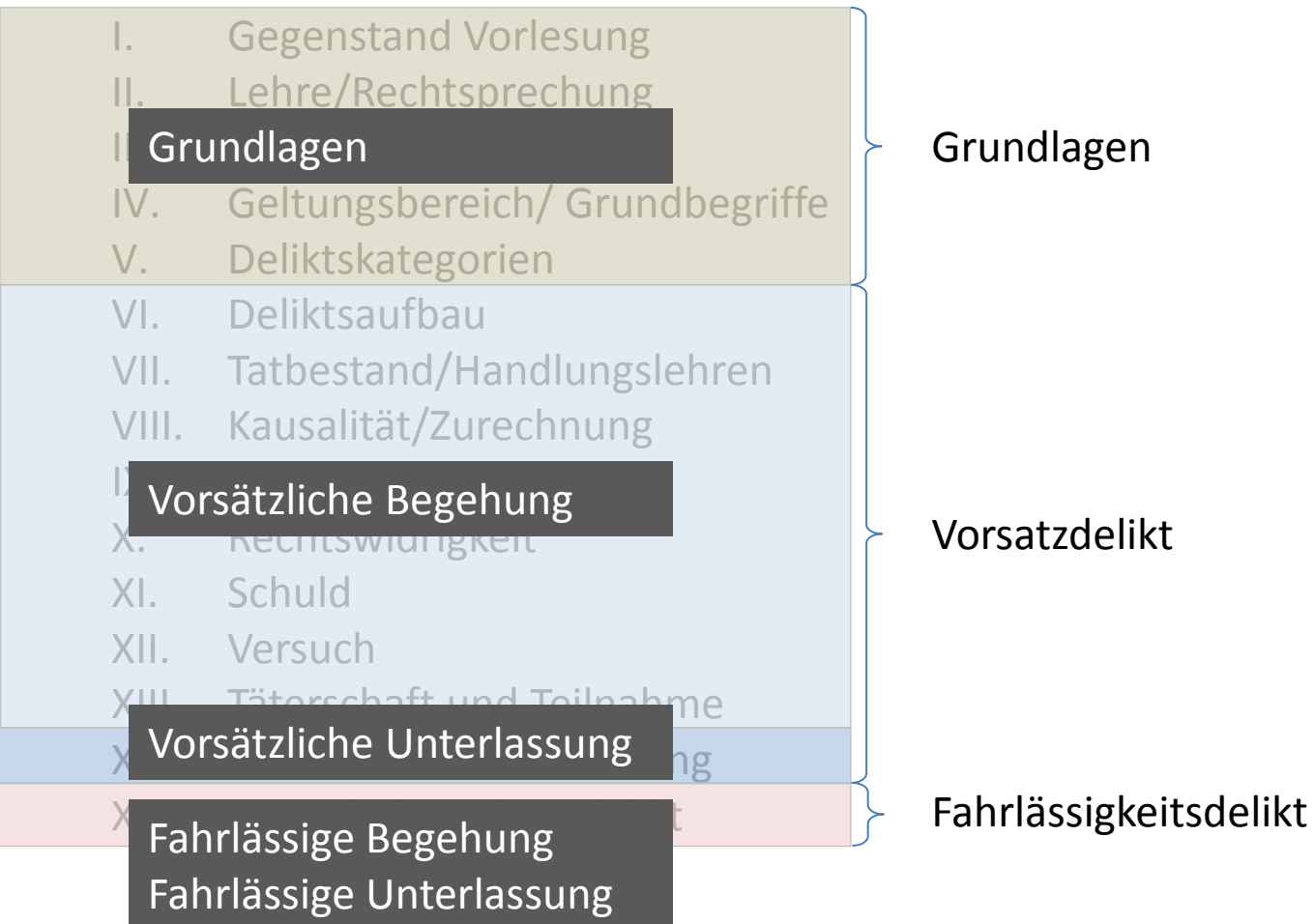


Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,  
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.

# Übersicht

- |       |                                |   |                       |
|-------|--------------------------------|---|-----------------------|
| I.    | Gegenstand Vorlesung           | } | Grundlagen            |
| II.   | Lehre/Rechtsprechung           |   |                       |
| III.  | Legalitätsprinzip              |   |                       |
| IV.   | Geltungsbereich/ Grundbegriffe |   |                       |
| V.    | Deliktskategorien              |   |                       |
| VI.   | Deliktsaufbau                  | } | Vorsatzdelikt         |
| VII.  | Tatbestand/Handlungslehren     |   |                       |
| VIII. | Kausalität/Zurechnung          |   |                       |
| IX.   | Subjektiver Tatbestand         |   |                       |
| X.    | Rechtswidrigkeit               | } | Fahrlässigkeitsdelikt |
| XI.   | Schuld                         |   |                       |
| XII.  | Versuch                        |   |                       |
| XIII. | Täterschaft und Teilnahme      |   |                       |
| XIV.  | Vorsätzliche Unterlassung      |   |                       |
| XV.   | Das Fahrlässigkeitsdelikt      |   |                       |

# Übersicht



# Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Grundlagen
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung

Vorsätzliche Begehung

Zweckgerichteter Wille wird **betätigt**  
und damit Rechtsgut verletzt

- IX. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme

Vorsätzliche Unterlassung

Wissentl./Willentl. **Untätigbleiben**

Fahrlässige Begehung  
Fahrlässige Unterlassung

Kein zweckgerichteter Wille,  
sondern pflichtwidrige **Unvorsicht**

# Deliktsaufbau

## nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedrohungslage</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Vorsatz/Fahrlässigkeit</li> </ul>	Vorwerfbarkeit



# Deliktsaufbau

## nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	<b>Objektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<b>Subjektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedrohungslage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwehrwille</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit

# Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem  
Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt  
aus der Hand und spaltet  
einer Fussgängerin den Kopf.



# Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem  
Opfer den Kopf

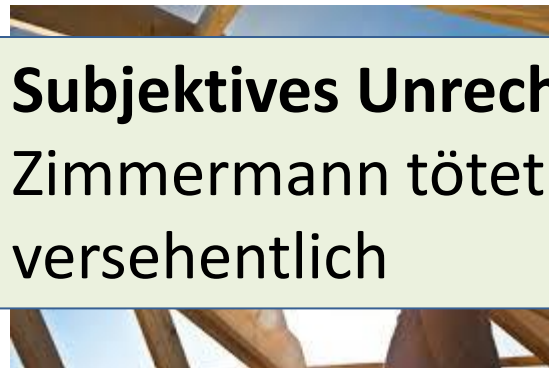
**Subjektives Unrecht**  
Axtmörder geht gezielt vor



**Objektives Unrecht identisch**  
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt  
aus der Hand und spaltet  
einer Fussgängerin den Kopf.

**Subjektives Unrecht**  
Zimmermann tötet  
versehentlich



# Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem  
Opfer den Kopf spalten,  
haut aber daneben.



# Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem  
Opfer den Kopf spalten,  
haut aber daneben.



**Objektives Unrecht**

Keines

**Subjektives Unrecht**

Handeln mit dem Ziel zu töten

**= Versuch**

# Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
  - Tatobjekt
  - Tathandlung
  - Taterfolg
  - Kausalität
- Zurechnung

«Gemachtes»

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

«Gedachtes»

# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

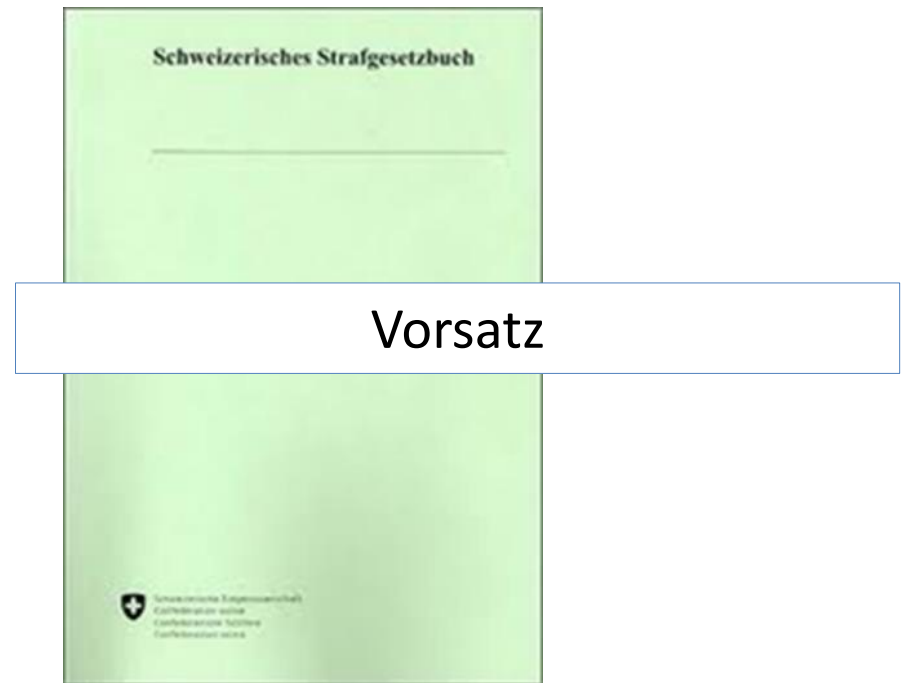
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

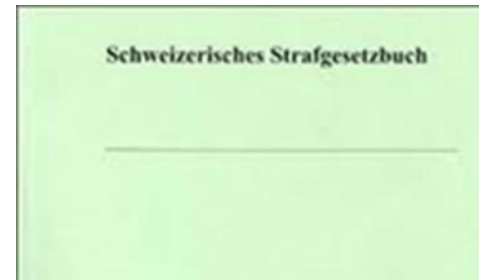
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Vorsatz



Eventualvorsatz

# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein  
Verbrechen oder  
Vergehen, wer die Folge  
seines Verhaltens aus  
pflichtwidriger  
Unvorsichtigkeit nicht  
bedenkt oder darauf  
nicht Rücksicht nimmt.



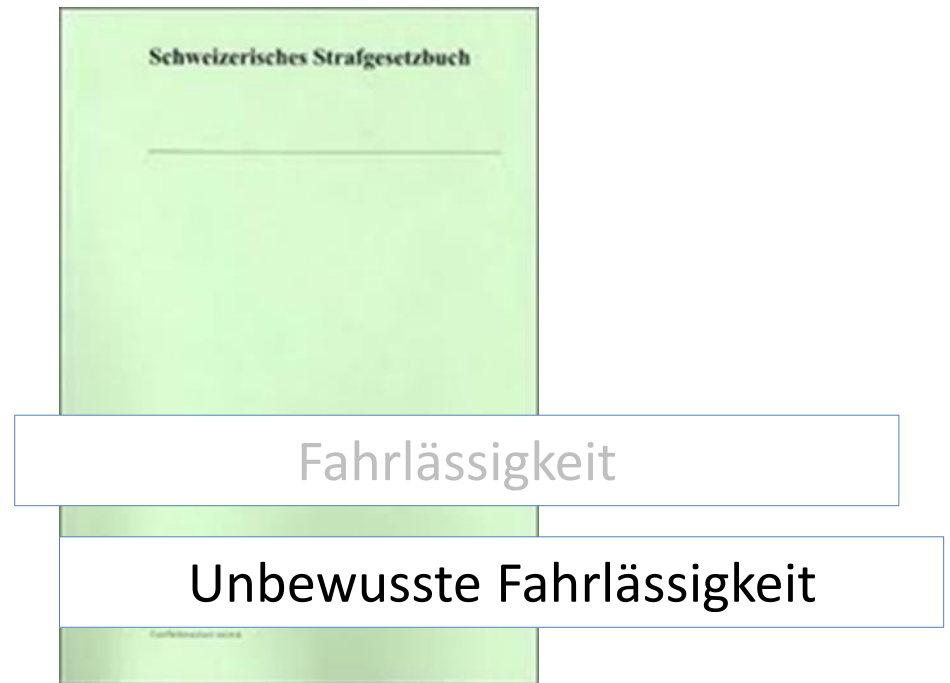
# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein  
Verbrechen oder  
Vergehen, wer die Folge  
seines Verhaltens aus  
pflichtwidriger  
Unvorsichtigkeit nicht  
bedenkt oder darauf  
nicht Rücksicht nimmt.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

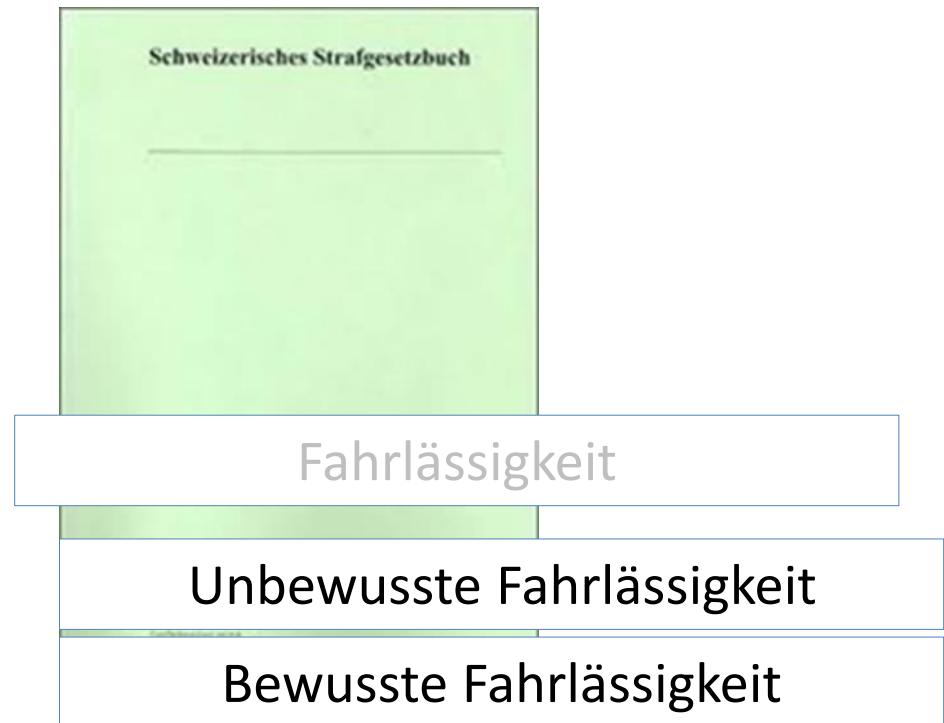
3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit



3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen 
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Diagramm zur Abgrenzung von Wissen und Wollen:

- Ein vertikales Doppelpfeilsymbol verbindet die Zeilen "Direkter Vorsatz 2. Grades" und "Eventualvorsatz".
- Die Begriffe "Für sicher halten" und "Für möglich halten" sind jeweils in einem blauen Oval hervorgehoben.

# Sicheres Wissen

Art. 128<sup>bis</sup> – Falscher  
Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im  
Schlosshof



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im  
Schlosshof



Strafbare  
eventualvorsätzliche  
Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige  
Sachbeschädigung



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen

# Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»

BGE 130 IV 58



# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



# Bewusste Fahrlässigkeit

«Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts ... Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide ... überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten... werde.»



BGE 133 IV 9 E. 4.1

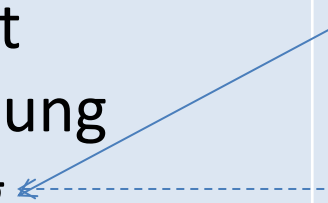
# Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht. Wenn er die Gruppe dennoch durch den Hang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.



# «Subjektiver Tatbestand»

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Täter</li><li>• Tatobjekt</li><li>• Tathandlung</li><li>• Taterfolg</li><li>• Kausalität</li><li>Zurechnung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsatz</li><li>• Wissen (Für möglich Halten)</li><li>• <del>Willen</del> (Vertrauen auf Ausbleiben)</li></ul>



# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



# Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.

## Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen

Publiziert: 23.07.15, 18:53 Aktualisiert: 24.07.15, 10:31

   20  Zu meinen Artikeln hinzufügen





# Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

**Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:**  
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

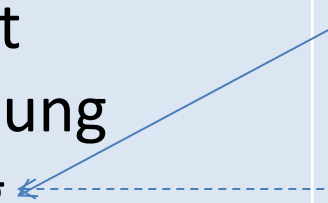
Außen-temperatur	5 Minuten	10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle>

# «Subjektiver Tatbestand»

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Täter</li><li>• Tatobjekt</li><li>• Tathandlung</li><li>• Taterfolg</li><li>• Kausalität</li><li>Zurechnung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsatz</li><li>• <del>Wissen</del> (nicht vorausgesehen)</li><li>• <del>Willen</del> (nicht gewollt)</li></ul>

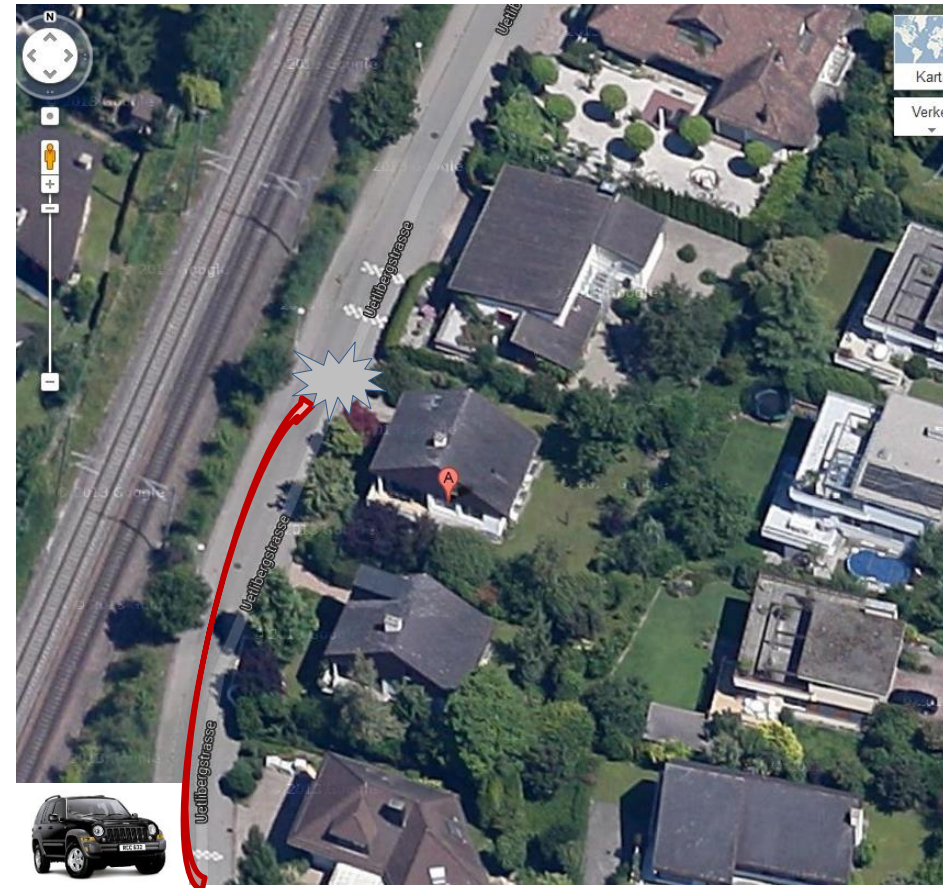


# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Planverwirklichung            Entscheid gegen Rechtsgut         </div>		
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Leichtsinn         </div>	
Unbewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Pflichtwidrige Unachtsamkeit         </div>	

# 6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter Witterung auf Uetlibergstrasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h, zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter
- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt



# 6S.107/2007

Bezirksgerichts Zürich:

- Schuldspruch:  
Geschwindigkeits-  
übertretung
- ...



# Geschwindigkeitsübertretung

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

2 Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

Art. 4a VRV Allg. Höchstgeschwindigkeiten

1 Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt ...50 km/h in Ortschaften;



# Geschwindigkeitsübertretung

Art. 32 SVG -

Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich... namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



# 6S.107/2007

Bezirksgerichts Zürich:

- Schuldspruch: Geschwindigkeitsübertretung
- Freispruch: fahrlässige Körperverletzung

Obergericht des Kantons Zürich

- Verurteilung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB: 2 Monate Gefängnis.

Bundesgericht bestätigt OG-Urteil



# 6S.107/2007

Prüfungsfrage:

WER hat sich WIE WONACH  
strafbar gemacht?

Hat sich der Jeep-Fahrer,  
indem er das Mädchen  
versehentlich erfasste,  
der fahrlässigen schweren  
Körperverletzung nach Art.  
125 Abs. 2 StGB strafbar  
gemacht?

WER (Beschuldigte(r))

WIE (Sachverhalt)

WONACH (Rechtsnorm)

# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld



# «Prüfschema»

## Prüfschema Wohlers

### a) Tatbestand

- ⇒ Erfolg, Handlung, Ursachenzusammenhang zwischen Tathandlung und Deliktserfolg
- ⇒ Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens
- ⇒ Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Deliktserfolg
  - Vorhersehbarkeit des Erfolges
  - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
  - Schutzzweck der Norm

### b) Rechtswidrigkeit

### c) Schuld

- ⇒ Zumutbarkeit normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens

## Aufbau des fahrlässigen Begehungsdelikts

### Tatbestandsmässigkeit

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Tathandlung
- c) Natürliche Kausalität
- d) Sorgfaltspflichtverletzung (Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit, unerlaubtes Risiko)
- e) Risikozusammenhang

Folie 99

Allgemeiner Teil des Strafrechts

Daraus ergibt sich folgender Aufbau:

**Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts**

- Tatbestand
  - Taterfolg
  - Kausalität
  - Vorhersehbarkeit des Taterfolgs
  - Sorgfaltspflichtverletzung
  - Objektive Zurechnung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

Nach der heute wohl herrschenden Meinung sowie nach der Rspr. ist im Rahmen der Schuldprüfung – wie beim Vorsatzdelikt – (nur) noch zu prüfen, ob – das Verhalten des Täters auf eine *fehlende oder verminderte Zurechnungsfähigkeit* zurückzuführen ist (Schuldfähigkeit: Art. 10 ff., Art. 19 f.).

Automatischer Zoom

<b>Strafrecht</b>	<b>Die fahrlässige Begehungstat</b>	<b>7</b>
<b>AT</b>	<b>Prüfungsschema</b>	<b>(2)</b>

### I. Tatbestandsmässigkeit

- 1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges**
- 2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters**
- 3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:** Eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unberücksichtigt lässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Es gilt also grundsätzlich ein objektiver Maßstab. Allerdings muss der Täter etwaiges Sonderwissen nach h. M. gegen sich gelten lassen.
- 4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges:** Der Erfolg muss in seiner konkreten Gestalt und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen objektiv voraussehbar gewesen sein. Es muss in der tatsächlichen Situation Anlass und Möglichkeit bestanden haben, die konkret drohende Tatbestandsverwirklichung zu erkennen. Vorschriftswidriges Verhalten Dritter ist grundsätzlich nicht vorhersehbar (sog. „Vertrauensgrundsatz“; insbesondere im Straßenverkehr relevant).
- 5. Objektive Zurechnung des Erfolges („Pflichtwidrigkeitszusammenhang“):** Der eingetretene Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß des Täters beruhen. Es gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der objektiven Zurechnung im Rahmen des vorsätzlichen Erfolgsdeliktes. Von besonderer Relevanz sind jedoch:
  - a) Schutzzweck der verletzten Norm/Verkehrssitte:** Die verletzte Sorgfaltnorm muss es zumindest (mit-) bezwecken, dass solche Erfolge, wie der tatsächlich eingetretene, verhindert werden. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Bewertung von Folgeschäden des ursprünglichen Erfolges.
  - b) Rechtmäßiges (pflichtgemäßes) Alternativverhalten:** Nach h. M. ist die objektive

# Deliktsaufbau des Fahrlässigkeitsdelikts nach finaler Handlungslehre

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung


Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld


**Deliktsaufbau**  
 nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Unrecht
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal/Zurechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	• Bedrohungslage	• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit

04 Deliktsaufbau Tatbestand  
 Handlungslehren 16

# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### **Ungewolltes Bewirken Erfolg**

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### **Verletzung einer Sorgfaltspflicht**

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### **Objektive Zurechnung**

Unerlaubtes Risiko

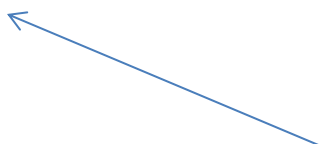
Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

Nach dem Sachverhalt besteht kein Zweifel, dass der Jeep-Fahrer das Mädchen nicht verletzen wollte. Es liegt ein **ungewolltes Bewirken** des Taterfolgs vor.



# 6S.107/2007

«...spielt es keine Rolle, ob er das Mädchen tatsächlich erkennen konnte oder nicht. Aus dem Nichterkennen folgt lediglich, dass er nicht im Wissen um die Gefahr, mithin nicht bewusst fahrlässig gehandelt hat»



# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie:  
Unterlassen liegt vor,  
wenn der Schwerpunkt  
der Vorwerfbarkeit  
beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie  
(h.L.): Wenn an einem  
Handeln angeknüpft  
werden kann, liegt ein  
Begehungsdelikt vor





# Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Fahren ohne Bremsbereitschaft?
- Unterlassene Bremsen?
- Überfahren des Mädchens?
- Autofahren?
- ...

# Tun – Unterlassen

## Art. 12 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



# Tun – Unterlassen

Art. 12 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Unterlassung?

# Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Unterlassen des Bremsen?
- Fahren ohne Bremsbereitschaft?
- Überfahren des Mädchens ←
- Autofahren?
- ...

Verletzungshandlung (Tun)

# Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeits-  
relevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der  
Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Unterlassen des Bremsen?
- Fahren ohne  
Bremsbereitschaft?
- Überfahren des Mädchens ←
- Autofahren?
- ...

Unterlassen gebotener  
Sorgfalt

Verletzungshandlung (Tun)

# Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeits-  
relevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der  
Sorgfalt?
- Zu schnell Fahren?
- Unterlassen des Bremsen?
- Fahren ohne  
Bremsbereitschaft?
- Überfahren des Mädchens
- Autofahren?
- Fehlen Signalisation

Unterlassen gebotener  
Sorgfalt

Verletzungshandlung (Tun)

Verletzungsh. (Unterlassen)

# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

### Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Tatbestandsmässiger Erfolg

Das 8-jährige Mädchen  
hat gravierende  
Entwicklungsstörungen  
aufgrund des Unfalls und  
damit bleibende  
Schäden.



# Tatbestandsmässiger Erfolg

## Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

## Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe<sup>1</sup> bestraft.

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt



# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

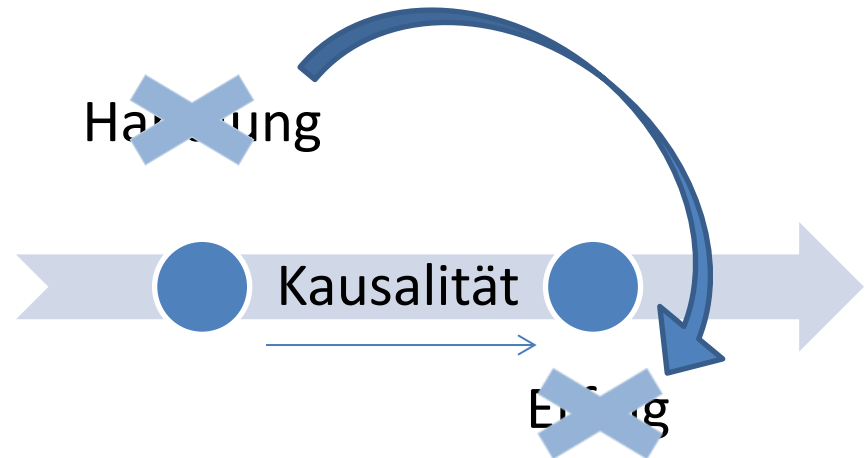
# Natürliche Kausalität

## Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches  
Bindeglied zwischen Handlung  
und Erfolg

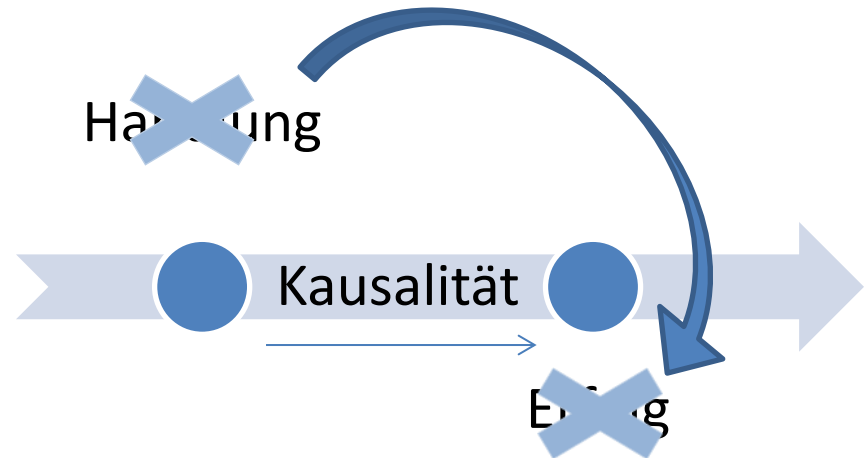
«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede  
Handlung, die nicht hinweg-  
gedacht werden kann, ohne  
dass auch der Erfolg entfiel.



# Natürliche Kausalität

Das Überfahren des 8-jährigen Mädchens kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass auch die gravierenden Verletzungsfolgen entfielen. Diese sind somit natürlich kausale Folgen des Unfallgeschehens.



# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Nach dem Sachverhalt besteht kein Zweifel, dass der Jeep-Fahrer das Mädchen nicht verletzen wollte. Es liegt ein **ungewolltes Bewirken** des Taterfolgs vor.

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Es ist somit zu prüfen, ob ihm eine **Sorgfaltspflichtverletzung** anzulasten ist.

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Sorgfaltspflichtverletzung

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



# Sorgfaltspflichtverletzung

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

6S.107/2007

«...spielt es keine Rolle, ob er das Mädchen tatsächlich erkennen konnte oder nicht. Aus dem Nichterkennen folgt lediglich, dass er nicht im Wissen um die Gefahr, mithin nicht bewusst fahrlässig gehandelt hat»



# Sorgfaltspflichtverletzung

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen **persönlichen Verhältnissen** verpflichtet ist.





# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

#### Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

# Sorgfaltsnorm

«Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56

# Sorgfaltsnorm

«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56

# Sorgfaltsnorm

- Gesetz
- Private Regelwerke
- Gefahrensatz:  
*Wer eine Gefahr schafft,  
 ist verpflichtet, alles  
 Zumutbare vorzukehren,  
 um zu verhindern, dass  
 die Gefahr sich realisiert;  
 andernfalls hat er die  
 Tätigkeit ganz zu  
 unterlassen*



# Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



# Sorgfaltsnorm

«Rechtliche Grundlage des Sorgfaltsmassstabs bildet vorliegend Art. 32 Abs. 1 SVG. Danach ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen.»



6S.107/2007

# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# «Prüfschema»

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



# Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56

# Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56

# Vorhersehbarkeit

Obergericht:

...um die Mittagszeit mit  
Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht:

Der Beschwerdeführer hätte in  
der konkreten Situation erkennen  
müssen, dass er mit seiner zügig-  
en Fahrt durch das Wohnquartier  
um die Mittagszeit entlang dem  
schlecht überblickbaren  
Fahrbahnrand vorhersehbar eine  
Gefährdung der Anwohner  
bewirkte.



6S.107/2007

# Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight):  
Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight):  
Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post  $\neq$  Ex Ante: Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior 19/1995, 89, 89 ff.

# Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight):  
Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight):  
Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



24% für Brückenwärter



57% für Brückenwärter

Amos Tversky and Daniel Kahneman, *Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human Behavior* 19/1995, 89, 89 ff.

# Hindsight Bias

«Das hätte man wissen müssen!» – Der Rückschaufehler und sein Einfluss auf das Fahrlässigkeitsdelikt



Roman Elsener, [sui-generis.ch/16](http://sui-generis.ch/16)

# Vorhersehbarkeit

«Damit stellt sich die Frage der Voraussehbarkeit des eingetretenen Ereignisses. Voraussetzung dafür, dass die Angeklagte überhaupt sichernd intervenieren konnte, war doch, dass ihr der kommende Verlauf vorstellbar gewesen wäre... Gewiss weiss man nicht, was jemand tun wird, der nicht mehr bei Sinnen ist... [Doch] mit einem solchen Ereignis rechnet niemand.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,  
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen